

Versicherungsbedingungen für den Mietwagenschutz

VB-RS 2024 (T-MW-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner, die sogenannte Versicherungsnehmerin oder der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befinden sich die Leistungsumfänge der Versicherungen.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	2
1 Der Versicherungsschutz.....	2
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	2
1.2 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?	2
1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert und wo gilt der Versicherungsschutz?.....	2
2 Der Versicherungsvertrag	2
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?	2
2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?	2
2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....	2
2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	2
2.5 Welches Gericht ist zuständig?.....	2
2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3
3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie	3
3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?.....	3
3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?	3
4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....	3
5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall	3
5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	3
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?	3
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	3
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung	3
SBAV – Selbstbehaltsschluss- Versicherung für Kraftfahrzeuge	3
1 Welche Leistungen sind versichert?	3
2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	3
3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	3
3.1 Nicht versicherte Schäden.....	3
3.2 Nicht versicherte Sachen und nicht versicherte Kosten.....	4
4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	4
4.1 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen.....	4
4.2 Polizeiliche Meldung	4
4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	4
Haftplichtversicherung für Mietwagen.....	4
1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	4
2 Welche Leistungen umfasst Ihre Haftplichtversicherung für Mietwagen?	4
2.1 Prüfung der Haftplichtfrage	4
2.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten.....	4
2.3 Kosten eines Rechtsstreits.....	4
3 Bis zu welcher Entschädigungshöhe leisten wir?.....	4
4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	5
4.1 Nicht versicherte Unfallereignisse	5
4.2 Nicht versicherte Haftplichtansprüche.....	5

5	Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	5
5.1	Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit	5
5.2	Überlassung der Prozessführung	5
5.3	Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen	5
5.4	Bevollmächtigung	5
5.5	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	5
	Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	5
	§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	5
	§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie	5
	§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen	5
	Schlichtungsstellen	6

Die Abschnitte I und III gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Abschnitt II gelten nur, sofern sie im Versicherungsschein dokumentiert sind.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht

- für die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen
- für den im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis
- für Personen, die mit Ihnen zusammen zum Führen des Fahrzeugs gemäß Mietvertrag berechtigt sind.

1.2 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 1.2.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Entgegennahme des Mietfahrzeuges und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bei der Rückgabe des Mietfahrzeuges.
- 1.2.2 Ihr Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn Ihnen unverschuldet eine planmäßige Rückgabe nicht möglich ist.
- 1.2.3 Im Falle eines erforderlichen Fahrzeugwechsels geht der Versicherungsschutz innerhalb der abgeschlossenen Vertragslaufzeit ohne erneute Prämienzahlung auf das neue Mietfahrzeug über.

1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert und wo gilt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erstreckt sich auf ein von Ihnen bei einer offiziellen und gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung gemietetes Kraftfahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. In Deutschland besteht in der Selbstbetragsausschluss-Versicherung für Kfz-Haftpflichtschäden kein Versicherungsschutz.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

Der Vertragsabschluss muss vor der Entgegennahme des Fahrzeuges für die gesamte Dauer der Nutzung erfolgen. Der Vertrag kommt trotz Prämienzahlung nicht zustande, wenn Sie diese Frist bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und

- dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

- 2.2.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:
- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
 - für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

- 2.2.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Mietwagen auch bei anderen Versicherern. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 5.2.3.

2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.5 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben oder
- Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandatserteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig,

- wenn wir die Prämie einziehen können und
- einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Könnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Abschnitt III) Anwendung. Das heißt,

- der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Nicht zurücktreten können wir, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

4.1 Wir leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- der Eintritt des Versicherungsfalles bei Vertragsabschluss feststand.
- der Versicherungsfall durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnehmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Elementarereignisse sowie aktiver Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurde.

4.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:
HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,
Postfach, 20352 Hamburg,
E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

- 5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
- 5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
 - ob ein Versicherungsfall vorliegt und
 - ob und in welchem Umfang wir leisten.
- 5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

SBAV – Selbstbehaltsschlussversicherung für Kraftfahrzeuge

1 Welche Leistungen sind versichert?

Die Selbstbehaltsschlussversicherung ist eine Zusatz-Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-)Kfz-Versicherung des Kraftfahrzeuges Versicherungsschutz gewährt. Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den Eigenbehalt bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Sofern auf dem Versicherungsschein keine Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme der Höchstbetrag von 2.500,- EUR.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- aufgrund von Beschädigungen am Mietfahrzeug durch einen Unfall (plötzlich von außen auf das Fahrzeug mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
 - durch eine Totalentwendung des Mietfahrzeugs durch strafbare Handlungen Dritter,
- ein Eigenbehalt in Rechnung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Beschädigung, bzw. die Totalentwendung sich während der versicherten Mietdauer ereignet.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Schäden

Wir leisten nicht für Schäden,

- a) bei denen die bestehende (Haupt-)Kfz-Versicherung des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht.
- b) die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- c) die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.

- d) wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
- e) wenn der Fahrer nicht berechtigt war, das Mietfahrzeug zu führen.
- f) die durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietfahrzeuges entstehen.
- g) die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiß entstehen.

3.2 Nicht versicherte Sachen und nicht versicherte Kosten

- 3.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verbunden sind:
- Bar- und Küchengeräte,
 - Dachkoffer,
 - Funkrufempfänger,
 - hydraulische Ladebordwand,
 - Markisen,
 - Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör),
 - Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert z. B. mit Radio,
 - Spezialaufbauten und Vorzelte.
- 3.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht
- aufgrund von Veränderungen,
 - aufgrund von Verbesserungen,
 - aufgrund von Verschleißreparaturen,
 - aufgrund von Minderung an Wert,
 - aufgrund von Minderung an äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit,
 - für Überführungs- und Zulassungskosten,
 - für Nutzungsausfall,
 - für Zoll,
 - für Kosten eines Ersatzwagens,
 - für Treibstoff.

4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

4.1 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen unverzüglich melden, wobei auch die Mietbedingungen zu beachten sind. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

Haftpflichtversicherung für Mietwagen

1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Die Versicherung erstreckt sich auf das von Ihnen gemietete Kraftfahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. Sie haben Versicherungsschutz, wenn durch den Gebrauch eines Mietwagens Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandkommen oder Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine

Vermögensschäden). Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehören neben dem Fahren z. B. auch das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie aufgrund der vorgenannten Ereignisse, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

2 Welche Leistungen umfasst Ihre Haftpflichtversicherung für Mietwagen?

Wir leisten, wenn über das Mietwagenunternehmen für den Fahrer eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des Landes genügt, in dem sich der Unfall ereignet hat, und diese zur Deckung des Personen-/Sachschadens nicht ausreicht. Nicht versichert ist ein eventueller Selbstbehalt der Kfz-Haftpflichtversicherung für den Mietwagen. Unsere Leistungspflicht beginnt nach Ausschöpfung der Deckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Leistung umfasst:

2.1 Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen die Haftpflichtansprüche. Wir wehren unberechtigte Ansprüche ab. Im Falle eines berechtigten Anspruches leisten wir die Entschädigung, die von Ihnen zu zahlen ist. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder einer richterlichen Entscheidung.

Wird von uns in einem Strafverfahren wegen eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir dessen Gebühren gemäß der Gebührenordnung oder die besonders vereinbarten, zuvor mit uns abgestimmten höheren Kosten des Verteidigers.

2.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet, so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

2.3 Kosten eines Rechtsstreits

Kommt es in einem versicherten Schadenfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von uns übernommen und nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3 Bis zu welcher Entschädigungshöhe leisten wir?

- 3.1 Für den Umfang unserer Leistung bildet die Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Sofern auf dem Versicherungsschein keine andere Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme ein Betrag von 1.000.000,- EUR vereinbart. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

- 3.2 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten. Prozesskosten haben wir nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und unseres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten, von weiteren Leistungen zu befreien.

- 3.3 Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 3.4 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

4.1 Nicht versicherte Unfallereignisse

Wir leisten nicht für Unfälle, wenn der Fahrer des Mietwagens zum Zeitpunkt des Unfalls

- 4.1.1 nicht die vom Mietwagenunternehmen vertraglich vereinbarte oder eingeräumte Berechtigung hatte, den Mietwagen zu fahren.
- 4.1.2 nicht die zur Führung des Mietwagens vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte.
- 4.1.3 Bewusstseinsstörungen durch Alkohol, Medikamente oder Drogen hatte.

4.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Wir leisten nicht für Haftpflichtansprüche

- 4.2.1 soweit sie aufgrund Vertrag oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen.
- 4.2.2 aus Schäden infolge der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu.
- 4.2.3 der versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen.
- 4.2.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, welche die versicherte Person gemietet oder geliehen hat oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind.
- 4.2.5 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere „punitive and exemplary damages“.
- 4.2.6 Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, welche die versicherte Person vorsätzlich oder bei Ausübung einer Straftat verursacht hat.

5 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

5.1 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie dies uns unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie dies ebenfalls uns unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

5.2 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie uns die Prozessführung überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5.3 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

5.4 Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

5.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de.